

**BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

Federal Ministry for Foreign Affairs
Ministère Fédéral des Affaires Etrangères
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-3992

E - M A I L

GZ: BMaA-AT.8.15.02/0098-I.2/2006

Datum: 16. März 2006

Seiten: 2

An: BMF, e-Recht@bmf.gv.at

Cc: Parlament: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Von: Ges. Dr. H. Tichy

SB: Mag. Krauss-Nussbaumer, Mag. Köhler

DW: 3992

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988 und die Bundesabgabenordnung geändert werden – UGB-Anpassungsgesetz 2006 (UGB-AnpG 2006); Stellungnahme des BMaA

Zu GZ. BMF-010000/0011-VI/14/2006
vom 13. März 2006

Zu Z 9:

Zu Z 9 des Gesetzesentwurfs, wonach ein Verlustabzug (§ 18 Abs. 6 und 7) nur für Verluste zusteht, die in inländischen Betriebsstätten entstanden sind, die der Erzielung von Einkünften im Sinne von § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 dienen, oder für Verluste, die aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des ersten Satzes des § 98 Abs. 1 Z 3 stammen, wird auf die Rechtsprechung des EuGH verwiesen.

Der EuGH hat bereits wiederholt entschieden, dass „die Gefahr besteht, dass sich nationale Rechtsvorschriften, die Gebietsfremden bei der Besteuerung den Abzug von Betriebsausgaben verweigern, der Gebietsansässigen hingegen gewährt wird, hauptsächlich zum Nachteil der Angehörigen anderer Mitgliedstaaten auswirken und damit zu einer ... mittelbaren Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit führen können“ (Rechtssache C-234/01) bzw. dass es u. U. gegen Art. 43 EGV und 48 EGV verstoßen kann wenn es einer gebietsansässigen Muttergesellschaft verwehrt wird, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn Verluste abzuziehen, die einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft dort entstanden sind, während sie einen solchen Abzug für Verluste einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft zulässt (C-446/03 Marks&Spencer).

Es darf vorgeschlagen werden, die ggst. Bestimmung unter diesen Aspekten nochmals zu prüfen, um ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich zu vermeiden.

Für die Bundesministerin:
H. Tichy m.p.